



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzten Flächen im südlichen Gemeindegebiet von Breitenbrunn, südwestlich des Ortsteils Bedernau, geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wurde im Regelverfahren aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht ist in der Begründung (Teil C) enthalten.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Standortwahl/Landschaftsbild**

Die Gemeinde Breitenbrunn will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Hierfür hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog entwickelt, insbesondere mit Fokus auf das Kriterium Landschaftsbild und Sichtbarkeit, auf dessen Grundlage eine Auswahl über die Flächen getroffen werden. Das Plangebiet ist hierbei bereits als bevorzugte Fläche zur Errichtung von PV-Anlagen dargestellt.

Das Plangebiet ist nach Westen, Südwesten und Osten durch Forstbestand von Siedlungsflächen abgeschirmt. Der Standort eignet sich daher vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild in besonderem Maße.

Wegen der von Siedlungsflächen abgesetzten Lage des Plangebietes entstehen keine Immissionen auf Wohnnutzungen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche und ist somit förderfähig im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023.

Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

- **Naturschutz und Landschaftspflege/Grünordnung**

Auf der Betriebsfläche soll artenreiches Extensivgrünland des Biotopnutzungstyps G212 gemäß Biotopwertliste BayKompV (zweimalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr, 1. Mahd nicht vor dem 15.6, uneingeschränkte Schafbeweidung) entwickelt werden.

Mit dem genannten Ziel des artenreichen Extensivgrünlands ist keine Verpflichtung verbunden, einen stickstoffsensiblen Biotoptyp, wie z. B. eine Flachlandmähwiese (GU6510), herzustellen. Die Herstellung eines stickstoffsensiblen Biotoptyps ist aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch die bereits bestehenden Stickstoffdepositionen aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie den Stickstoffeintrag durch weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Umfeld des Plangebietes und der zulässigen, standortangepassten Schafbeweidung, nicht zu erwarten.

Die Eingrünung nach Norden, Südosten und Süden erfolgt auf einer Tiefe von 4,5 m, in einem südlichen Teilbereich erfolgt die Eingrünung auf einer Tiefe von 5 m. Direkt angrenzend an den Zaunverlauf wird eine 3 m tiefe Heckenpflanzung vorgenommen mit anschließender Ansaat eines Schmetterlings- und Wildbienen-saumes auf einer Breite von 1,5 m bzw. 2 m. Zwischen Heckenpflanzung und Wirtschaftswegen ist somit ein Abstand von 1,5 m eingehalten. Auf diese Weise wird die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege auch mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen ermöglicht, die Sichtverhältnisse werden nicht eingeschränkt.

Derzeit existiert keine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis für PV-Anlagen, dementsprechend sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird durch die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes (BNT G212) auf der ca. 10.402 m² großen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Plangebietes ausgeglichen.

Die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen zur sicheren Umsetzung und korrekten Pflege wird im Durchführungsvertrag geregelt.

- **Artenschutz**

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung und der Kulissenwirkung durch angrenzende Waldränder unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sind Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu verhindern.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens wird die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostationen führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage und Exposition der PV-Anlage, der abschirmenden Forstbestände im Westen, Südwesten und Osten sowie der geplanten Eingrünung im Norden, Südosten und Süden des Plangebietes ausgeschlossen werden.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Grünland) entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

- **Förderstelle**

In einem nordwestlichen Teilbereich innerhalb des Flurstücks 511 befindet sich eine aktive Förderanlage zur Förderung von Gas, Öl und Wasser der ONEO GmbH & Co. KG und ist damit Bestandteil bergrechtlicher Anlagen. Grundsätzlich ist die Anlage weiterhin aktiv, derzeit findet jedoch keine Förderung statt. Des Weiteren ist ein Rückbau der Anlage in den nächsten Jahren geplant.

Abstimmungen zur Einhaltung nötiger Sicherheitsabstände fanden im Vorfeld der Bauleitplanung mit der ONEO GmbH & Co. KG statt, welche mit der Planung vollumfänglich eingehalten werden. Die Zugänglichkeit der Förderanlage ist über die umliegenden Wirtschaftswege weiterhin gewährleistet.

- **Bodenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Um den Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu vermeiden, sind Ramppfosten mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit (z.B. Zinkmagnesium-Beschichtung) zu verwenden.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu verhindern, ist vorsorglich eine bodenkundliche Baubegleitung nach den Vorgaben der DIN 19639 (Minimierung von Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen) empfohlen.

Eine Schafbeweidung ist grundsätzlich zulässig. Einzelheiten zur Schafbeweidung werden außerhalb der Bauleitplanung mit dem ggf. beauftragten Schäfer abgestimmt.

- **Gewässerökologie/Hochwasserschutz**

Der südöstliche Randbereich des Flurstücks 511 befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich außerdem einige potenzielle Fließwege bei Starkregen, weswegen mögliche Überflutungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Dementsprechend wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Ausgleichsfläche mit einer Breite zwischen 6 m und 37 m festgesetzt. Die Baugrenze schließt unmittelbar an die Ausgleichsfläche an. Dementsprechend wird von der Baugrenze zum Bachlauf im Osten zwischen 11 m und 42 m eingehalten. In einem südlichen Teilbereich weist die Eingrünung eine Breite von 5,0 m auf, um die Freihaltung des Uferpufferstreifens zum östlichen Bachlauf zu gewährleisten.

- **Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher.

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 30. September 2024



Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Bearbeiterin:



Kira Koppitsch

Gemeinde Breitenbrunn, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister Jürgen Tempel